

Geschäftsordnung des Jugendklimarates Bremerhaven (JKR)

Vorbemerkung zur Geschäftsordnung

Der Jugendklimarat (im Folgenden JKR) legitimiert sich aus Artikel 15 d der Stadtverfassung Bremerhavens¹. Er ist ein überparteilich arbeitendes Mitbestimmungsgremium für den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung in Bremerhaven. Der JKR wird sich über diese Geschäftsordnung hinaus in Abstimmung mit anderen Gremien der Stadt eine Satzung geben. Bis sich der JKR eine Satzung gegeben hat, orientieren sich Zusammensetzung und Arbeitsweise des JKR an den
- Empfehlungen der Schüler-Konferenz zur Gründungsvorbereitung des JKR vom 29. August. 2013
- sowie an der „Richtlinie Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen“ vom 14. Februar 2007.

Der JKR besteht aus mindestens zwölf, jedoch maximal 21 Mitgliedern. Seine Mitglieder sind mindestens 12 und maximal 25 Jahre alt und besuchen mindestens die 7. Klasse einer Bremerhavener Schule, sind in einem Ausbildungsverhältnis in Bremerhaven oder Studenten der Fachhochschule Bremerhaven.

§ 1 Sitzungen und Einladungen

(1) Der JKR tagt öffentlich und ordentlich sechs Mal im Jahr. Falls dem Vorstand keine aktuellen Themen zur Behandlung vorliegen, kann einmal pro Quartal getagt werden. Der JKR kann sich zur Vorbereitung und Beratung in außerordentlichen Sitzungen treffen. Hierzu müssen allen Mitgliedern rechtzeitig mindestens eine Woche vorher Termin und Ort der außerordentlichen Besprechung bekannt gegeben werden. Außerordentliche Sitzungen werden dann einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies einfordert.

(2) Die Geschäftsstelle der Klimastadt Bremerhaven (im Folgenden Geschäftsstelle) erstellt einen jährlichen Sitzungskalender für den JKR. Dieser wird auf der Webseite der Geschäftsstelle sowie des JKR veröffentlicht.

(3) Die ordentlichen Sitzungen des JKR finden wochentags zwischen 12 und 15 Uhr statt. Die Mitglieder erhalten unmittelbar nach jeder Sitzung von der Geschäftsstelle eine Teilnahmebestätigung zur Vorlage in ihrer Schule.

(4) Zu den Sitzungen des JKR lädt die Geschäftsstelle schriftlich per E-Mail ein.

(5) Die Einladung ergeht spätestens eine Woche vor der Sitzung an die Mitglieder des JKR, in dringenden Fällen spätestens zwei Tage vorher; dies kann dann auch per E-Mail oder Telefon geschehen.

¹ § 15d VerfBrhv - Kinder und Jugendliche müssen bei Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise über die in dieser Verfassung vorgesehene Beteiligung der Einwohner hinaus beteiligt werden.

§ 2 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des JKR mit der Einladung zur Sitzung zugesandt. Die vorläufige Tagesordnung wird zwischen dem Vorstand des JKR und der Geschäftsstelle abgestimmt.

(2) Die Tagesordnung ist einheitlich zu gliedern. Sie enthält grundsätzlich die Punkte: „Protokollabstimmung“, „Themenvorschläge weiterer Personengruppen“, „Finanzüberblick“ und „Berichte aus den Ausschüssen“.

§ 3 Leitung und Durchführung der Sitzung

(1) Den Vorsitz und die Leitung der Sitzung übernimmt der Vorstand des JKR. Der Vorstand schließt die Sitzung. Der Vorstand hat ebenfalls ein Stimmrecht.

(2) Auf Wunsch des JKR kann der Vorstand den Vorsitz und die Leitung zusammen mit einem Mitarbeiter der Geschäftsstelle übernehmen. Er kann dabei auf eigenen Wunsch von der Geschäftsstelle unterstützt werden.

§ 4 Worterteilung

(1) Wortmeldungen nimmt der Vorstand, im Bedarfsfall mit der Vertretung der Geschäftsstelle, entgegen. Das Wort wird nach der Reihenfolge der eingehenden Wortmeldungen erteilt.

(2) Eine Beschränkung der Redezeit ist möglich.

§ 5 Anträge

(1) Anträge müssen im Vorfeld der Einladung zur nächsten Sitzung gestellt werden. Die Anträge müssen dazu rechtzeitig bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Anträge werden zusammen mit der Einladung versendet. Anträge können von allen Mitgliedern des JKR gestellt werden.

(2) Wollen Personen, die nicht Mitglied im JKR sind, Tagesordnungspunkte einbringen, so können sie sich im Vorfeld an den Vorstand oder die Geschäftsstelle wenden. Der Vorstand kann das Anliegen in der Sitzung vertreten.

(3) Initiativanträge können auf der Sitzung spontan eingereicht werden. Die Befassung damit wird mit einfacher Mehrheit entschieden.

§ 6 Beschlussfassung

(1) Der JKR kann nur dann gültige Beschlüsse fassen, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 50 Prozent der Mitglieder des JKR bei der Sitzung anwesend sind.

(2) Zu einem Beschluss ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.

(3) Konnte ein Beschluss wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht gefasst werden, so kann der JKR in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden. Ausgeschlossen davon sind Beschlüsse zur Geschäftsordnung.

(4) Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit qualifizierter Mehrheit beschlossen werden.

(5) Die Geschäftsstelle hat kein Stimmrecht.

§ 7 Abstimmung

(1) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Wenn eine geheime Abstimmung gewünscht wird, muss diese auch durchgeführt werden.

(2) Bei Abstimmungen ist die Frage so zu stellen, dass mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann. Jedem Stimmberechtigten steht es frei, sich bei einer Abstimmung zu enthalten. Für das Beschlussergebnis sind ausschließlich die JA und NEIN Stimmen maßgeblich. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 8 Protokollführung

(1) Über jede offizielle Sitzung des JKR fertigt die Geschäftsstelle ein Ergebnisprotokoll an.

(2) Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an alle Mitglieder des JKR versendet. Zu Beginn jeder Sitzung wird das Protokoll abgestimmt und anschließend veröffentlicht.

§ 9 Wahl des Vorstandes des JKR

(1) Der JKR wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Sprecher(inne)n und zwei stellvertretenden Sprecher(inne)n.

(2) Die Sprecher und deren Stellvertreter werden in getrennten Wahlvorgängen gewählt.

(3) Jedes Mitglied hat pro Kandidat/in eine Stimme. Die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen gelten als gewählt.

(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl. Wenn diese wiederum mit Stimmgleichheit endet, entscheidet das Los.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der JKR kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Einrichtung eines Ausschusses wird vom JKR beschlossen.

(2) Mit der Einrichtung eines Ausschusses wird ein(e) Vorsitzende(r) bestimmt, der/die diesen für die Dauer seiner Arbeit leitet. Ausschusssitzungen finden außerhalb der offiziellen Sitzungen statt. Für die Organisation und Koordination der Sitzungen ist der/die Vorsitzende des Ausschusses zuständig.

(3) Jeder Ausschuss berichtet zu Beginn der Sitzungen des JKR über den aktuellen Stand seiner Arbeit.

§ 11 Finanzen

(1) Der Etat des JKR wird von der Geschäftsstelle verantwortlich verwaltet. Das Budget ist zur Deckung der Kosten eigener Veranstaltungen, Projekte, Seminare, Workshops und weiterer Kosten, die im Rahmen der Arbeit des JKR anfallen, zu verwenden. Portokosten für Einladungen, Telefonkosten der Geschäftsstelle und Ähnliches sind hieraus nicht zu decken.

(2) Die Geschäftsstelle berichtet dem JKR regelmäßig über die aktuelle Finanzlage.

§ 12 Auflösung, Neuwahlen, Abschaffung des JKR

(1) Der JKR kann sich in begründeten Fällen mit 2/3 Drittel-Mehrheit seiner Mitglieder auflösen und Neuwahlen ansetzen. Neuwahlen müssen spätestens drei Monate nach dem Auflösungsbeschluss stattfinden. Bis zur Amtseinführung der neu gewählten Mitglieder des JKRes werden die Geschäfte durch die alten Sprecher oder durch vom JKR aus seiner Mitte bestimmten Personen weitergeführt.

(2) Sofern eine Nachwahl scheitert, wird das Bestehen des JKR bis auf weiteres ausgesetzt. Sobald eine erfolgreiche Wahl zum JKR stattfindet, gilt dieser als wieder eingesetzt.

(3) Die Abschaffung des JKR muss von den Mitgliedern des JKR einstimmig beschlossen werden.

§ 13 Nachrücker

(1) Scheidet ein Mitglied des JKR freiwillig aus, kann er/sie einen Nachrücker zur Wahl stellen (benennen) und der JKR nimmt diesen durch Wahl in seiner Runde auf. Nachrücker können von jedem Mitglied vorgestellt werden und der JKR stimmt darüber ab.

§ 14 Ausschluss

Wenn ein Mitglied zwei Sitzungen hintereinander unentschuldigt fehlt kann er/sie mit einer zweidrittel Mehrheit von den anderen Mitgliedern von der Teilnahme am JKR ausgeschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den JKR in Kraft.

Stand: 18.04.2018